

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2014	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. März 2014	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 14	Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen ..... <i>FFN 13-66; hebt auf FFN 13-64</i>	82
12. 3. 14	Verordnung zur Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung... <i>Ändert FFN 62-24</i>	94
5. 3. 14	Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums ..... <i>Ändert FFN 305-68</i>	100
22. 8. 13	Proklamation des Hessischen Ministerpräsidenten zum Hessischen Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation ..... <i>FFN 17-43</i>	111

**Beschluss**  
**über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104**  
**Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen\*)**  
**Vom 18. März 2014**

Die Hessische Landesregierung hat am 10. Februar 2014 gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister beschlossen. Der Landtag hat gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen am 12. März 2014 von dem Beschluss Kenntnis genommen. Die Zuständigkeitsregelung wird nachstehend veröffentlicht; sie ersetzt die Zuständigkeitsregelung vom 1. April 2009 (GVBl. I S. 140)<sup>1)</sup>.

**Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister**  
**nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen**

Die Landesregierung führt die Bezeichnung  
**„Hessische Landesregierung“.**

Sie setzt sich zusammen aus

- dem Hessischen Ministerpräsidenten,
- dem Hessischen Minister und Chef der Staatskanzlei,
- der Hessischen Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund,
- dem Hessischen Minister des Innern und für Sport,
- dem Hessischen Minister der Finanzen,
- der Hessischen Ministerin der Justiz,
- dem Hessischen Kultusminister,
- dem Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst,
- dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung,
- der Hessischen Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- dem Hessischen Minister für Soziales und Integration.

Die Ministerien führen folgende Bezeichnungen:

- Hessisches Ministerium des Innern und für Sport,
- Hessisches Ministerium der Finanzen,
- Hessisches Ministerium der Justiz,
- Hessisches Kultusministerium,
- Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration.

Soweit in den einzelnen Geschäftsbereichen die sachliche Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist, obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium.

**1**

**Geschäftsbereich**  
**des Hessischen Ministerpräsidenten**

Der Hessische Ministerpräsident übt die ihm aufgrund der Verfassung des Landes Hessen und die ihm durch Gesetz zustehenden Rechte aus. Hoheits- und Verwaltungsakte ergehen unter der Bezeichnung

Der Hessische Ministerpräsident.

Der Ministerpräsident bedient sich zur Führung seiner Geschäfte und der laufenden Geschäfte der Landesregierung der

Hessischen Staatskanzlei.

<sup>\*)</sup> FFN 13-66  
<sup>1)</sup> Hebt auf FFN 13-64

Zur Führung seiner Geschäfte bedient er sich außerdem der  
Hessischen Landesvertretung.

Die Hessische Staatskanzlei ist zuständig für

- 101 Führung der Geschäfte des Ministerpräsidenten unbeschadet der Zuständigkeit der Hessischen Landesvertretung,
- 102 Führung der laufenden Geschäfte der Landesregierung,
- 103 Verfassungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
- 104 Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Prüfung sowie Koordinierung der Bundesratssachen,
- 105 Neugliederung des Bundesgebietes und Änderung der Landesgrenzen nach Art. 29 des Grundgesetzes,
- 106 Allgemeine Prüfung völkerrechtlicher Verträge, soweit nicht ein Fachministerium federführend ist,
- 107 Koordinierung der europäischen und internationalen Angelegenheiten des Landes,
- 108 Koordinierung der Europapolitik der Landesregierung, landespolitisch relevante Grundsatzfragen bei der Durchführung der europäischen Einigung,
- 109 Koordinierung der Entsendung von Bediensteten zu den europäischen Institutionen, Koordinierung der europäischen Regionalpartnerschaften des Landes und Europakomitee Hessen,
- 110 Vertretung des Landes bei der Europäischen Union,
- 111 Angelegenheiten der demografischen Entwicklung und des Bürgerengagements sowie ausgewählte Projekte und Vorhaben der Landesregierung von besonderer Bedeutung,
- 112 Zentrale Steuerung und Koordinierung der Verwaltungsmodernisierung und der Verwaltungsvereinfachung (Normprüfung),
- 113 Einheitliches Erscheinungsbild der Hessischen Landesregierung,
- 114 Verteidigungsangelegenheiten,
- 115 Angelegenheiten des Rundfunks (Hörfunk, Fernsehen und Telemedien) – soweit erforderlich unter Einbindung der Fachministerien,
- 116 Angelegenheiten der Statistik,
- 117 Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen.

*Unmittelbar nachgeordnet*

- 118 Hessisches Statistisches Landesamt,
- 119 Hessische Landeszentrale für politische Bildung.

*Rechtsaufsicht*

- 120 Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien; Hessischer Rundfunk.

Die Hessische Landesvertretung ist zuständig für

- 121 Wahrnehmung der Interessen des Landes gegenüber dem Bund, unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,
- 122 Pflege der Beziehungen zwischen der Landesregierung und dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Bundestag, den Fraktionen des Bundestages sowie den hessischen Bundestagsabgeordneten,
- 123 Pflege der Beziehungen zwischen der Hessischen Landesregierung und den anderen Landesregierungen über die Vertretungen der anderen Länder beim Bund,
- 124 Unterrichtung der Mitglieder der Landesregierung sowie der Staatskanzlei über alle wesentlichen, die Interessen des Landes berührenden Entwicklungen, insbesondere über wichtige Gesetzgebungsvorhaben, völkerrechtliche Verträge, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen,
- 125 Beteiligung an Bundesratssachen von wesentlicher Bedeutung und Vorbereitung der Sitzungen des Bundesrates unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,
- 126 Vertretung des Landes in den Sitzungen des Bundesrates, soweit die Landesregierung nicht eine andere Vertretung beschließt,
- 127 Wahrnehmung der Ständigen Vertragskommission der Länder.

## 2

### **Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern und für Sport**

- 201 Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation,
- 202 Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation (E-Government) und der Sprach- und Datenkommunikation, Allgemeines Datenschutzrecht, Grundsatzfragen der Cybersicherheit, Netzpolitik,

- 203 Alle Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung,
- 204 Recht des öffentlichen Dienstes,
- 205 Zentrale Bezügeabrechnung,
- 206 Zentrale Fortbildung,
- 207 Erfassung der behinderten Menschen im Dienste des Landes und Berechnung der Ausgleichsabgabe,
- 208 Durchführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst,
- 209 Durchführung der Wehrgesetzgebung (u. a. Wehrerfassung, Unterhaltssicherung, Landesbeschaffung, Schutzbereiche, Manöverangelegenheiten),
- 210 Recht der allgemeinen Wahlen und Abstimmungen, Recht der politischen Parteien,
- 211 Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen,
- 212 Auswanderungswesen,
- 213 Aufenthaltsrecht der Ausländer, Mitwirkung bei Grundsatzfragen der Ausländerintegration,
- 214 Asylverfahren (ausgenommen die Zuweisung und Unterbringung der Asylbewerber),
- 215 Verfassungsschutz, Öffentliches Vereinsrecht,
- 216 Presserecht, Stiftungsrecht, Allgemeines Enteignungsrecht, Glücksspielwesen, Feiertagsrecht, Kriegsgräberfürsorge,
- 217 Verwaltungsverfahrens- und -vollstreckungsrecht,
- 218 Herausgabe des Staatsanzeigers,
- 219 Polizeiliche Kriminalprävention und -repression; Polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit; Öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit Polizeibehörden und die Gefahrenabwehrbehörden zuständig sind, für die das Ministerium des Innern und für Sport Aufsichtsbehörde ist,
- 220 Kommunale Angelegenheiten,
- 221 Sport (einschließlich Präventionsprogramme) und Freizeit,
- 222 Brandschutz (einschließlich Förderung der Feuerwehren), Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung und Förderung des Ehrenamts im Brand- und Katastrophenschutz,
- 223 Informations- und Kommunikationsangelegenheiten (IuK) der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Bestimmungen für die Beschaffung und den Betrieb der Zentralen Leitstellen und der landeseigenen IuK-Systeme,
- 224 Krisenmanagement, Krisenstab der Landesregierung.

*Unmittelbar nachgeordnet*

- 225 Regierungspräsidien,<sup>2)</sup>
- 226 Hessische Bezügestelle,<sup>3)</sup>
- 227 Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,
- 228 Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung,
- 229 Hessisches Landeskriminalamt,
- 230 Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium,
- 231 Polizeipräsidien,
- 232 Polizeiakademie Hessen,
- 233 Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung,
- 234 Hessische Landesfeuerweherschule.

*Staatsaufsicht*

- 235 Stadt Frankfurt am Main,
- 236 Landeshauptstadt Wiesbaden,
- 237 Regionalverband FrankfurtRheinMain,
- 238 Landeswohlfahrtsverband Hessen,
- 239 Hessischer Verwaltungsschulverband,

<sup>2)</sup> Fachaufsichtlich auch der Staatskanzlei und den anderen Ministerien unterstellt. Dienstaufsichtlich auch dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration unterstellt, soweit es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SER) handelt.

<sup>3)</sup> Fachaufsichtlich auch dem Hessischen Ministerium der Finanzen unterstellt.

- 240 Kommunale Zusatzversorgungskassen,
- 241 Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck,
- 242 Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau,
- 243 Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen.

### 3

#### **Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen**

- 301 Verwaltung der Gemeinschafts-, Landes- und Realsteuern sowie der Bundessteuern und der Steuern der Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt sind,
- 302 Verwaltungskostenwesen (Gebühren und Auslagen),
- 303 Einheitsbewertung einschließlich der Bodenschätzung,
- 304 Lastenausgleichsgesetz (Abgabenteil),
- 305 Steuerberatungsgesetz,
- 306 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, einschließlich zentraler Dienstleistungen (Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – HCC), Berichtswesen und zentrales Finanzcontrolling,
- 307 Versorgungsrücklage,
- 308 Regelung des Finanzausgleichs gegenüber dem Bund, unter den Ländern und zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden,
- 309 Staatsschulden,
- 310 Hessischer Investitionsfonds,
- 311 Staatsbürgschaften und Garantien,
- 312 Staatliche Finanzierungshilfen,
- 313 Grundsatzangelegenheiten des staatlichen Vermögens, einschließlich der Sondervermögen, des Immobilien-, Portfolio- und Standortmanagements, Entscheidung über die Verwendung frei werdender Ressortliegenschaften,
- 314 Rückerstattungsangelegenheiten,
- 315 Gewährträgerschaft für und Beteiligung an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, soweit nicht die Zuständigkeit der Staatskanzlei oder anderer Ministerien gegeben ist,
- 316 Staatlicher Hochbau (Land, Bund, Militär, Dritte); Bauberatungsstelle des Landes für mit staatlichen Mitteln geförderte Hochbauten,
- 317 CO<sub>2</sub>-Neutrale Landesverwaltung,
- 318 Selbstversicherung der Dienstfahrzeuge des Landes,
- 319 Rahmenverträge für Risiken bei Dienstfahrten mit Kraftfahrzeugen,
- 320 Bestimmungen für Beschaffung und Betrieb landeseigener Kraftfahrzeuge,
- 321 Zentrale Beschaffung,
- 322 IT-Dienstleistungen für die Landesverwaltung.

#### *Unmittelbar nachgeordnet*

- 323 Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,
- 324 Hessische Zentrale für Datenverarbeitung,<sup>4)</sup>
- 325 Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg a. d. Fulda (mit den Bildungseinrichtungen Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda – Fachbereiche Rechtspflege und Steuer –, Landesfinanzschule Hessen und Ausbildungsstätte für den mittleren Justizdienst),<sup>5)</sup>
- 326 Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement,
- 327 Landesbetrieb Hessisches Baumanagement,
- 328 Landesbetrieb Hessische Lotterieverwaltung.

<sup>4)</sup> Fachaufsichtlich auch der Staatskanzlei und den anderen Ministerien unterstellt, soweit deren Aufgaben wahrgenommen werden.

<sup>5)</sup> Dienst- und fachaufsichtlich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz.

*Staatsaufsicht*

- 329 Steuerberaterkammer Hessen,  
 330 GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (gemeinsam mit den beteiligten Ländern).

*Rechtsaufsicht*

- 331 Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen.

## 4

**Geschäftsbereich der Hessischen  
Ministerin der Justiz**

- 401 Gerichtsverfassung,  
 402 Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Erfinderrechts,  
 403 Strafrecht und die Bußgeldvorschriften des Nebenrechts; Grundsatzfragen der Kriminalprävention, Landespräventionsrat Hessen,  
 404 Gerichtliches Verfahren bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sowie das Verfahren bei den Staatsanwaltschaften,  
 405 Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht,  
 406 Gnadenwesen,  
 407 Recht der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und der besonderen Rechtsverhältnisse der sonstigen Bediensteten des Geschäftsbereichs, der Rechtsanwaltschaft und des Notariats,  
 408 Rechtsdienstleistungsrecht, Recht und Angelegenheiten der Schiedsämter und Ortsgerichte,  
 409 Juristisches Ausbildungs- und Prüfungswesen sowie Ausbildung und Prüfung der Justizbediensteten,  
 410 Rechts- und Amtshilfeverkehr mit dem Ausland, soweit der Geschäftsbereich betroffen ist,  
 411 Vorbereitung von Gesetzesvorlagen der Landesregierung, für die weder die Staatskanzlei noch ein Fachministerium federführend zuständig ist,  
 412 Rechtliche und gesetzestechnische Prüfung von Gesetzentwürfen der Landesregierung sowie der im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkündenden Rechtsverordnungen,  
 413 Beteiligung bei Gesetzesanträgen der Landesregierung im Bundesrat in verfassungsrechtlicher, rechtsförmlicher und gesetzestechnischer Hinsicht unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,  
 414 Herausgabe des Justiz-Ministerial-Blattes,  
 415 Organisation und Verwaltung der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, des Hessischen Finanzgerichts, der Gerichte für Arbeitssachen, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, der Richterdienstgerichte, der Disziplinargerichte, der Berufsgerichte für Heilberufe, der Anwaltschaftsgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der sozialen Dienste der Justiz,  
 416 Justizvollzug,  
 417 Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

*Unmittelbar nachgeordnet*

- 418 Oberlandesgericht,  
 419 Hessischer Verwaltungsgerichtshof,  
 420 Hessisches Finanzgericht,  
 421 Hessisches Landesarbeitsgericht,  
 422 Hessisches Landessozialgericht,  
 423 Generalstaatsanwaltschaft,  
 424 Justizvollzugsanstalten,  
 425 Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar –,  
 426 IT-Stelle der hessischen Justiz.

*Staatsaufsicht*

- 427 Rechtsanwaltskammern,
- 428 Notarkammern,
- 429 Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen,
- 430 Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige.

## 5

**Geschäftsbereich des Hessischen  
Kultusministers**

- 501 Allgemeinbildendes Schulwesen nach Schulstufen und Schulformen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Mittelstufenschulen, Förderschulen, Gesamtschulen und Gymnasien),
- 502 Berufliches Schulwesen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Höhere Berufsfachschulen und berufliche Gymnasien) mit Ausnahme der Ausbildungsstätten für nichtärztliches Personal im Gesundheitswesen und der Fachschulen für musikalische Berufsausbildung (Musikakademien),
- 503 Schulen für Erwachsene (Abendgymnasien, Hessenkollegs, Abendhaupt- und -realschulen),
- 504 Weiterbildung und Lebensbegleitendes Lernen (soweit nicht die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung oder des Ministeriums für Soziales und Integration gegeben ist), Erwachsenenbildung, Volkshochschulen, Fernunterricht, Hessen-Campus,
- 505 Schulen in freier Trägerschaft,
- 506 Staatliche Schulaufsicht,
- 507 Deutsche Auslandsschulen,
- 508 Bildungsplanung, Entwicklung von Standards und Curricula,
- 509 Lehrerbildung, Versorgung der Schulen mit Lehrpersonal,
- 510 Bildungshilfe und Entsendung von Lehrpersonal im Rahmen der Entwicklungshilfe,
- 511 Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- 512 Herausgabe des Amtsblattes des Hessischen Kultusministeriums.

*Unmittelbar nachgeordnet*

- 513 Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (Landesschulamt),<sup>9)</sup>
- 514 Hessische Landesstelle für Technologiefortbildung – Dr.-Frank-Niethammer-Institut.

*Staatsaufsicht*

- 515 Kirchliche Stiftungen,
- 516 Lyzeum in Fulda – Lyzeumsfonds Rasdorf –,
- 517 Nassauischer Zentralstudienfonds.

## 6

**Geschäftsbereich des Hessischen  
Ministers für Wissenschaft und Kunst**

- 601 Hochschulwesen (Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen außer Fachhochschulen für Verwaltung, Hochschule Geisenheim) einschließlich nichtstaatliche Hochschulen, Berufsakademien,
- 602 Recht des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
- 603 Hochschulbau, Gemeinschaftsaufgabe Forschungsbauten einschließlich Großgeräte, Investitionsangelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen, Studentenwohnheimbau,
- 604 Wissenschaftliche Einrichtungen,
- 605 Wissens- und Technologietransfer, Materialprüfwesen,
- 606 Ausbildungsförderung, Graduiertenförderung,
- 607 Archiv- und Bibliothekswesen,

---

<sup>9)</sup> bis die Reorganisation abschließend umgesetzt ist.

- 608 Internationale Angelegenheiten des Wissenschafts- und Kulturbereichs,  
 609 Angelegenheiten der Kultur und ihrer Förderung (u. a. Forum Wirtschaft und Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege, regionale Kulturförderung, Förderung von freien Kulturinitiativen und soziokulturellen Veranstaltungen, Künstlerförderung, Förderung von Frauen in Kultur und Kunst, Kulturstiftungen und Kulturzentren),  
 610 Angelegenheiten des Films und der Medien, insbesondere kulturelle und wirtschaftliche Filmförderung,  
 611 Erfassung und Sicherstellung des öffentlichen und privaten Kulturguts,  
 612 Private Kunstschulen, Jugendkunstschulen,  
 613 Musikpflege einschließlich der Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung (Musikakademien) und der Musikschulen,  
 614 Angelegenheiten der Literatur und der Sprachpflege,  
 615 Angelegenheiten der Darstellenden Kunst und ihrer Einrichtungen und Veranstaltungen (Theater, Festspiele),  
 616 Angelegenheiten der Bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen (Museen und Ausstellungen), Angelegenheiten der documenta GmbH (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist),  
 617 Angelegenheiten der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten,  
 618 Denkmalpflege und Denkmalschutz einschließlich der paläontologischen Denkmalpflege, Landesarchäologie, Welterbe Grube Messel gGmbH (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist),  
 619 Beteiligung an der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH,  
 620 Kulturelle Bildung (Koordinierungsstelle innerhalb der Landesregierung),  
 621 Kultur- und Kreativwirtschaft, soweit die kulturelle Komponente überwiegt.

*Unmittelbar nachgeordnet*

- 622 Universitäten (Justus-Liebig-Universität Gießen, Universität Kassel, Philipps-Universität Marburg),  
 623 Kunsthochschulen (Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main),  
 624 Fachhochschulen (Hochschule Darmstadt, Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Fulda, Technische Hochschule Mittelhessen und Hochschule Rhein-Main),  
 625 Hochschule Geisenheim,  
 626 Hessisches Landesarchiv, Hessisches Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden, Staatsarchive Darmstadt und Marburg,  
 627 Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaften,  
 628 Museen (Hessisches Landesmuseum Darmstadt, Museum Wiesbaden),  
 629 Museumslandschaft Hessen Kassel,  
 630 Hessisches Staatstheater Wiesbaden, Staatstheater Darmstadt und Kassel,  
 631 Landesamt für Denkmalpflege Hessen,  
 632 Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde,  
 633 Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten.

*Rechtsaufsicht*

- 634 Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH im Rahmen der Beleihung (§ 25a Abs. 2 UniKlinG),  
 635 Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main – Städelschule –,  
 636 Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt am Main,  
 637 Hessische Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung in Frankfurt am Main,  
 638 Stiftung Sigmund-Freud-Institut in Frankfurt am Main,  
 639 Nichtstaatliche Hochschulen, Berufsakademien,  
 640 Technische Universität Darmstadt,  
 641 Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Stiftung des öffentlichen Rechts (Stiftungsaufsicht und Aufsicht nach § 10 Hessisches Hochschulgesetz),  
 642 Studentenwerke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Marburg und Kassel.

*Fachaufsicht*

- 643 Studentenwerke Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Marburg und Kassel bezüglich der Auftragsangelegenheiten.

*Dienstaufsicht*

- 644 Deutsche Film- und Medienbewertung.

**7****Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung**

- 701 Nationale und internationale Wirtschaftsfragen einschließlich Entwicklungshilfe,  
702 Angelegenheiten von Industrie, Mittelstand, Handwerk, Handel und Dienstleistungsunternehmen,  
703 Wirtschaftsförderung,  
704 Angelegenheiten der HA Hessen Agentur GmbH, soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist,  
705 Angelegenheiten der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften,  
706 Wirtschaftliches Prüfungs- und Beratungswesen,  
707 Gewerberecht, Sperrzeitrecht, Binnenmarktinformationssystem,  
708 Kartell- und wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten,  
709 Öffentliches Auftragswesen, Preiswesen,  
710 Währungs-, Geld- und Kapitalmarktfragen,  
711 Kredit-, Bausparkassen-, Sparkassen-, Versicherungs-, Genossenschafts- und Börsenwesen,  
712 Technologieförderung, Forschungs- und Entwicklungsförderung in der gewerblichen Wirtschaft,  
713 Medien- und Kommunikationswirtschaft, Kultur- und Kreativwirtschaft, soweit die wirtschaftliche Komponente überwiegt; Telematik,  
714 Mess- und Eichwesen,  
715 Rechts- und Grundsatzfragen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sowie Programme der beruflichen Bildung und Ausbildung jeweils außerhalb des schulischen Bereichs,  
716 Straßenverkehr, Öffentlicher Personennahverkehr, Eisenbahnen, Luftverkehr einschließlich des Schutzes gegen Fluglärm, Binnenschifffahrt, Radverkehr, Nahmobilität,  
717 Innovative Mobilitätskonzepte, Elektromobilität,  
718 Straßen- und Brückenbau,  
719 Vermessungswesen und Flurneuordnung und Immobilienwertermittlung,  
720 Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für den Bereich Flurneuordnung,  
721 Landesentwicklung einschließlich Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Koordinierung der Fachplanungen,  
722 Tourismus, Fremdenverkehrsförderung,  
723 Breitbandversorgung, Breitbandförderung,  
724 Allgemeines Bauwesen, Bauaufsicht, Bautechnik,  
725 Energiepolitik, Energierecht, Energiewirtschaftsrecht, Energietechnik, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, Förderprogramme im Energiebereich, Energieversorgung, Energiekartellrecht, Landesregulierungsbehörde.

*Unmittelbar nachgeordnet*

- 726 Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement,  
727 Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,  
728 TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen<sup>7)</sup>,  
729 Hessische Eichdirektion.

<sup>7)</sup> Fachaufsichtlich auch dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterstellt.

*Staatsaufsicht*

- 730 Industrie- und Handelskammern,
- 731 Handwerkskammern und Landesinnungsverbände,
- 732 Einigungsstellen nach § 15 UWG,
- 733 Frankfurter Wertpapierbörse, Eurex-Deutschland und andere Handelsplattformen,
- 734 Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen,
- 735 Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale –,
- 736 Nassauische Sparkasse,
- 737 Frankfurter Sparkasse,
- 738 Genossenschaftliche Prüfungsverbände,
- 739 Ingenieurkammer Hessen,
- 740 Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,
- 741 Hessische Landgesellschaft mbH (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist),
- 742 Teilnehnergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

*Fachaufsicht*

- 743 Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Regierungsbezirks Kassel,
- 744 Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt,
- 745 Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt Darmstadt,
- 746 Kommunale Zusatzversorgungskassen.

*Rechtsaufsicht*

- 747 Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.<sup>8)</sup>

**8**

**Geschäftsbereich der Hessischen  
Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

- 801 Nachhaltigkeitsstrategien,
- 802 Umweltplanung,
- 803 Klimaschutz,
- 804 Umweltallianz,
- 805 Förderprogramme für den Umweltschutz,
- 806 Immissionsschutz,
- 807 Gentechnik,
- 808 Chemikaliensicherheit (ausgenommen Gefahrstoffverordnung),
- 809 Ökotoxikologie, umweltgefährdende Stoffe,
- 810 Umwelthygiene (ausgenommen der Bereich Gesundheitsschutz),
- 811 Wasserwirtschaft,
- 812 Gewässerschutz, Gewässernutzung,
- 813 Gewässerökologie,
- 814 Wasserrecht,
- 815 Kommunale und industrielle Abfallwirtschaft,
- 816 Abfallentsorgungsplanung,
- 817 Grenzüberschreitende Abfallverbringung,
- 818 Altlastensanierung,
- 819 Bergrecht, Bergaufsicht,
- 820 Bodenschutz,

<sup>8)</sup> Die Fachaufsicht über die Durchführung von Förderprogrammen und sonstigen Maßnahmen des Landes übt das nach den Abgrenzungen der Geschäftsbereiche für die jeweilige Aufgabe fachlich zuständige Ministerium aus.

- 821 Geologischer Landesdienst,
- 822 Aufsicht und Genehmigung für kerntechnische Anlagen und Großbeschleuniger,
- 823 Strahlenschutz in Medizin, Forschung und Industrie (ausgenommen Röntgenverordnung) und bei natürlichen Strahlungsquellen,
- 824 Überwachung der Umweltradioaktivität und Vorsorge bei Ereignissen mit radiologischen Auswirkungen,
- 825 Angelegenheiten der Landwirtschaft, des Weinbaus und des Gartenbaus, Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, soweit nicht ein anderer Geschäftsbereich betroffen ist, Landwirtschaftliche Fachschulen,
- 826 Angelegenheiten der Staatsdomänen; Angelegenheiten der Hessischen Staatsweingüter GmbH Kloster Eberbach (soweit nicht die Beteiligungszuständigkeit des Ministeriums der Finanzen betroffen ist),
- 827 Forst-, Jagd- und Fischereiwesen,
- 828 Verbraucherfragen, einschließlich Koordinierung und Förderung der Verbraucherangelegenheiten, soweit nicht ein anderer Geschäftsbereich betroffen ist,
- 829 Angelegenheiten der Bereiche Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetik, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse; Weinkontrolle,
- 830 Tierschutz,
- 831 Tierseuchenbekämpfung, Tierische Nebenprodukte, Tiergesundheitsdienste, Tierseuchenabwehr gegenüber Drittländern,
- 832 Fleischhygiene,
- 833 Tierarzneimittelwesen,
- 834 Tierärztliches Berufsrecht,
- 835 Landesbeauftragte für Angelegenheiten des Tierschutzes,
- 836 Naturschutz und Landschaftspflege,
- 837 Dorf- und Regionalentwicklung, Dorfwettbewerb,
- 838 Tourismus auf dem Lande,
- 839 Städtebau, Stadtökologie,
- 840 Nachhaltige Stadtentwicklung und deren Förderung,
- 841 Wohnungswesen, soziale Wohnraumförderung,
- 842 Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramme im Wohnungsbau,
- 843 Soziales Miet- und Wohnrecht, Wohngeld,
- 844 Stoffliche und energetische Nutzung von Biorohstoffen.

*Unmittelbar nachgeordnet*

- 845 Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie,
- 846 Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen,
- 847 Landesbetrieb Hessen-Forst,
- 848 Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
- 849 Landesbetrieb Hessisches Landeslabor,
- 850 Landesbetrieb Staatsdomäne Beberbeck.

*Staatsaufsicht*

- 851 Wasser- und Bodenverbände,
- 852 Ernährungswirtschaftliche Marktverbände,
- 853 Körperschafts-, Privat-, Gemeinschafts- und Domanialwald,
- 854 Stiftung Kloster Eberbach,
- 855 Stiftung zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft,
- 856 Stiftung Hessischer Naturschutz,
- 857 Georg-Ludwig-Hartig-Stiftung,
- 858 STIFTUNG NATURA 2000,
- 859 Hessische Tierseuchenkasse.

**Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Soziales und Integration**

- 901 Frauenangelegenheiten,
- 902 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz,
- 903 Arbeitsmarkt, Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsförderung, Fachkräftesicherung,
- 904 Ausbildungsplatzförderung, soweit die soziale Komponente im Vordergrund steht,
- 905 Arbeitsrecht, Tarifwesen,
- 906 Arbeitszeitflexibilisierung,
- 907 Verwaltungsbehörde des Landes Hessen für den Europäischen Sozialfonds,
- 908 Berufliche Rehabilitation,
- 909 Bildungsurlaub, Weiterbildung für Arbeitnehmer,
- 910 Neue Beschäftigungsformen,
- 911 Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung im Arbeitsleben, Arbeitsschutzmanagement in den Betrieben,
- 912 Schutz besonderer Personengruppen, Arbeitszeitrecht, Fahrpersonal und Verkaufsstellen, Heimarbeit,
- 913 Arbeitsmedizin und Industriehygiene, Berufskrankheiten, Gewerbetoxikologie,
- 914 Sicherheitstechnik, Produktsicherheit, Anlagensicherheit (auch hinsichtlich der Störfallverordnung), überwachungsbedürftige Anlagen, Sachverständigenwesen,
- 915 Technischer Arbeitsschutz, Röntgenverordnung, Schutz vor nichtionisierenden Strahlen, Medizinproduktegesetz,
- 916 Gefahrstoff- und Biostoffverordnung, Sprengstoffwesen,
- 917 Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter, der gesetzlichen Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung, der Alterssicherung für Landwirte, der Krankenversicherung der Landwirte, der Alterssicherung für freie Berufe, der Selbstverwaltungsorgane nach dem Sozialgesetzbuch,
- 918 Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, Landesblindengeld, Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, Asylbewerberleistungsgesetz,
- 919 Angelegenheiten des Betreuungsbehördengesetzes, der überörtlichen Betreuungsbehörde, Betreuungsvereine,
- 920 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, soziale Rehabilitation, Frühförderung, Fachplanung für Menschen mit Behinderungen,
- 921 Gesellschaftliche Teilhabe und Recht der Menschen mit Behinderungen,
- 922 Soziales Entschädigungsrecht,
- 923 Seniorenpolitik, Altenhilfe, Fachplanung für alte Menschen, Personal für Altenpflege und Familienpflege, Ausbildung von Altenpflegekräften, Ambulante Dienste,
- 924 Aufsicht über Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen,
- 925 Europäische Sozialordnung,
- 926 Anerkennung von Schuldnerberatungsstellen,
- 927 Sozialplanung, Betreuungskonzepte zur Sozial- und Familienpolitik,
- 928 Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (einschließlich Landesjugendamt), Fachkräfte der Sozial- und Jugendhilfe,
- 929 Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege,
- 930 Familienpolitik, Familienförderung, Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, des Betreuungsgeldgesetzes und des Unterhaltvorschussgesetzes, Kinderschutz, Adoption, Gleichgeschlechtliche Lebensformen,
- 931 Angelegenheiten der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung,
- 932 Schwangerschaftskonfliktberatung,
- 933 Medizinischer Umweltschutz, Umwelttoxikologie, umweltgefährdende Stoffe, gesundheitliche Umwelthygiene,
- 934 Organspende, Bio-Ethik,
- 935 Heil- und Fachberufe des Gesundheitswesens,
- 936 Krankenhausplanung, Krankenhauswesen einschließlich Pflegesatzrecht, Weiterentwicklung von Hospizen, Sterbebegleitung, Palliativversorgung,

- 937 Koordinierung Freiwilligendienste,
- 938 Psychiatrie und Maßregelvollzug,
- 939 Krankentransport- und Rettungswesen,
- 940 Infektionshygiene,
- 941 Öffentliche Gesundheitsvor- und -fürsorge,
- 942 Öffentlicher Gesundheitsdienst,
- 943 Arzneimittel- und Apothekenwesen im Bereich Humanmedizin,
- 944 so genannte Sekten und Psychogruppen,
- 945 Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge einschließlich Aufnahmeverfahren in Erstaufnahmeeinrichtungen,
- 946 Vorläufige Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften,
- 947 Verteilung, Aufnahme, Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge in den Kommunen einschließlich Kostenerstattung,
- 948 Beauftragte für Heimatvertriebene und Spätaussiedler, Landesbeirat für Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler, Vertriebenen- und Lastenausgleichsrecht, Verteilung und Integration von Spätaussiedlern,
- 949 Kulturelle Angelegenheiten der Vertriebenen, Kriegsfolgenrecht,
- 950 Wiedergutmachung einschließlich Härtefonds für NS-Opfer,
- 951 Integrations-, Migrations- und Zuwanderungspolitik,
- 952 Hessische Integrationskonferenz, Integrationsplan, Integrationsbeirat,
- 953 Förderung von Integrationsmaßnahmen und -programmen,
- 954 Koordination integrationspolitischer Maßnahmen der Staatskanzlei und der Ministerien,
- 955 Koordination von Maßnahmen der Interkulturellen Öffnung,
- 956 Antidiskriminierungspolitik.

*Unmittelbar nachgeordnet*

- 957 Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen.<sup>9)</sup>

*Rechtsaufsicht*

- 958 Landesversicherungsanstalt Hessen,
- 959 AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen,
- 960 Pflegekasse bei der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen,
- 961 BKK Landesverband Hessen,
- 962 Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen,
- 963 Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
- 964 Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen,
- 965 Berufsständische Versorgungseinrichtungen der Heilberufskammern,
- 966 Landesärztekammer Hessen,
- 967 Landeszahnärztekammer Hessen,
- 968 Landestierärztekammer Hessen,
- 969 Landesapothekerkammer Hessen,
- 970 Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen.

*Fachaufsicht*

- 971 Landeswohlfahrtsverband Hessen als Hauptfürsorgestelle, Integrationsamt sowie auf den Gebieten der Volkswohlfahrt und des Gesundheitswesens,
- 972 Unfallkasse Hessen.

Wiesbaden, den 18. März 2014

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

---

<sup>9)</sup> Dienstaufsichtlich dem Regierungspräsidium Gießen unterstellt.

**Verordnung  
zur Änderung der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung\*)  
Vom 12. März 2014**

Aufgrund des § 6 Abs. 5 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), und des § 89 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), verordnet die Landesregierung, soweit die Zuständigkeiten zwischen den Verwaltungsstufen nach § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, dem Minister für Soziales und Integration sowie dem Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Hessische Fahrberechtigungsverordnung vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 22) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 646)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe „3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502)“ durch „14. Januar 2014 (GVBl. S. 26)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:
 

„1. zum Führen von Einsatzfahrzeugen nach § 1 Abs. 1 in entsprechender Anwendung der §§ 11 bis 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920), geeignet sein,“
    - bb) Die bisherigen Nr. 1 bis 4 werden Nr. 2 bis 5.
    - cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und wie folgt geändert:
 

Die Angabe „15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ wird durch „6. September 2013 (BGBl. I S. 3556)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe „16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I

S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737),“ durch „6. März 2013 (BGBl. I S. 367)“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 werden nach dem Wort „Fahrlehrer“ die Wörter „mit Fahrerlaubnis der Klasse CE“ eingefügt und wird die Angabe „6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ durch „28. August 2013 (BGBl. I S. 3313)“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Anlage 6“ die Wörter „jeweils befristet“ eingefügt.
  - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
 

„§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung gilt entsprechend. Grundlage für die Bemessung der Geltungsdauer der Fahrberechtigung ist das Datum des Tages, an dem sie ausgestellt wurde. Für die Verlängerung einer Fahrberechtigung gilt § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechend. Satz 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung sind auch bei der Erteilung einer Fahrberechtigung anzuwenden, wenn die Geltungsdauer der vorherigen Fahrberechtigung bei Antragstellung abgelaufen ist.“
5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1.3 wird das Wort „Anhängerbetrieb“ durch die Wörter „Soweit die Fahrberechtigung auch Kombinationen umfassen soll, zusätzlich:“ ersetzt.
  - b) Der Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Soweit die Fahrberechtigung auch Kombinationen umfassen soll, sind die Einweisungsinhalte nach Nr. 1.2 in einer zusätzlichen Einheit von 45 Minuten zu vermitteln.“
  - c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „18. August 1998 (BGBl. I S. 2307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338)“ durch „19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920)“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 3.2 wird die Angabe „Ziff. 3.1“ durch „Nr. 3.1“ ersetzt.
    - cc) Nr. 3.2.3 wird aufgehoben.

\*) Ändert FFN 62-24

- dd) Die bisherige Nr. 3.2.4 wird Nr. 3.2.3.
- ee) Als neue Nr. 3.3 wird angefügt:  
 „3.3 Soweit die Fahrberechtigung auch Kombinationen umfassen soll, ist eine Kombination aus einem Einweisungsfahrzeug und einem Anhänger zu verwenden. Der Anhänger muss eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 750 kg haben. Die Kombination muss im Falle der Nr. 3.1 eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t und im Falle der Nr. 3.2 mehr als 5,5 t bis zu 7,5 t haben. Die Länge der Kombination muss im Falle der Nr. 3.1 mindestens 7,5 m und im Falle der Nr. 3.2 mindestens 9 m betragen.“
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1.1.4 werden nach dem Wort „Anhänger“ ein Komma und die Wörter „zusätzlich zu

- Nr. 1.1 Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links“ eingefügt.
- bb) Der Nr. 1.2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Soweit die Fahrberechtigung auch Kombinationen umfassen soll, ist die Fahrt mit einer Kombination nach den Anforderungen der Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 3.3 durchzuführen.“
- b) In Nr. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
 „Soweit die Fahrberechtigung auch Kombinationen umfassen soll, beträgt die zusätzliche Prüfungsdauer unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1.4 genannten Grundfahraufgabe und unter Berücksichtigung einer verlängerten Prüfungsfahrt mindestens 15 Minuten.“
7. Die Anlagen 3 bis 6 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Anlagen 3–6

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. März 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
 Bouffier

Der Minister  
 des Innern und für Sport  
 Beuth

Der Minister  
 für Wirtschaft, Energie,  
 Verkehr und Landesentwicklung  
 Al-Wazir

Der Minister  
 für Soziales und Integration  
 Grüttner

## Anhang zu Art. 1 Nr. 7

**Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung  
zum Erwerb der kleinen Fahrberechtigung\*)**

Name: .....

Vorname(n): .....

Geburtsdatum: .....

Anschrift: .....

hat mit Einverständnis der entsendenden Feuerwehr oder Organisation eine praktische Einweisung nach § 4 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung absolviert.

Datum: .....

.....  
(Unterschrift der einzuweisenden Person)

.....  
(Stempel der entsendenden Feuerwehr/  
Organisation)

.....  
(Unterschrift der einweisungsberechtigten  
Person)

.....  
(Stempel der Feuerwehr/Organisation  
der einweisungsberechtigten Person)

.....  
(Unterschrift der Fahrlehrerin/des Fahrlehrers)

Sie/er hat in einer praktischen Prüfung nach § 5 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t, ohne Anhänger/mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, nachgewiesen.\*\*)

Datum: .....

.....  
(Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers)

.....  
(Stempel der Feuerwehr/Organisation  
der Prüferin oder des Prüfers)

.....  
(Unterschrift der Fahrlehrerin oder  
des Fahrlehrers)

\*) Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

\*\*\*) Nicht Zutreffendes streichen.

**Anlage 4**

Anhang zu Art. 1 Nr. 7

**Einweisungs- und Prüfungsbescheinigung  
zum Erwerb der großen Fahrberechtigung\*)**

Name: .....  
 Vorname(n): .....  
 Geburtsdatum: .....  
 Anschrift: .....

hat mit Einverständnis der entsendenden Feuerwehr oder Organisation eine praktische Einweisung nach § 4 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung absolviert.

Datum: .....

.....  
 (Unterschrift der einzuweisenden Person)

.....  
 (Stempel der entsendenden Feuerwehr/  
 Organisation)

.....  
 (Unterschrift der einweisungsberechtigten  
 Person)

.....  
 (Stempel der Feuerwehr/Organisation  
 der einweisungsberechtigten Person)

.....  
 (Unterschrift der Fahrlehrerin/des Fahrlehrers)

Sie/er hat in einer praktischen Prüfung nach § 5 der Hessischen Fahrberechtigungsverordnung die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t, ohne Anhänger/mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt, nachgewiesen.\*\*)

Datum: .....

.....  
 (Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers)

.....  
 (Stempel der Feuerwehr/Organisation der  
 Prüferin oder des Prüfers)

.....  
 (Unterschrift der Fahrlehrerin oder  
 des Fahrlehrers)

\*) Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.  
 \*\*) Nicht Zutreffendes streichen.

## Anhang zu Art. 1 Nr. 7

**Kleine Fahrberechtigung\*)**

Name, Vorname(n) .....

Geboren am ..... in .....

ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 4,75 t, ohne Anhänger/mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt, zu führen.\*\*)

Die Fahrberechtigung gilt bis zum ..... Sie ist nur in Verbindung mit dem Führerschein-Nr. .... gültig.

Behörde: .....

Ort: .....

Ausgehändigt am .....

(Datum)

.....  
(Stempel und Unterschrift der Behörde).....  
(Unterschrift der Fahrberechtigungsinhaberin /  
des Fahrberechtigungsinhabers)

Hinweis: Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

\*) Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes, Papier (z. B. Neobond) zu verwenden.  
\*\*) Nicht Zutreffendes streichen.

**Anlage 6**

Anhang zu Art. 1 Nr. 7

**Große Fahrberechtigung\*)**

Name, Vorname(n) .....

Geboren am ..... in .....

ist berechtigt, auf öffentlichen Straßen Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und der sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 7,5 t, ohne Anhänger/mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt, zu führen.\*\*)

Die Fahrberechtigung gilt bis zum ..... Sie ist nur in Verbindung mit dem Führerschein-Nr. .... gültig.

Behörde: .....

Ort: .....

Ausgehändigt am .....  
Datum)

.....  
(Stempel und Unterschrift der Behörde)

.....  
(Unterschrift der Fahrberechtigungsinhaberin / des Fahrberechtigungsinhabers)

Hinweis: Die Fahrberechtigung und der zugrunde liegende Führerschein sind beim Führen von Einsatzfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

\*) Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern. Für dieses Dokument ist ein spezielles, schwer zu fälschendes, Papier (z. B. Neobond) zu verwenden.  
\*\*) Nicht Zutreffendes streichen.

**Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung  
für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums\*)  
Vom 5. März 2014**

Aufgrund des

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), auch in Verbindung mit § 19 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 271),
2. § 37 Abs. 9 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 23. Oktober 2012 (GVBl. S. 356, 451) wird wie folgt geändert:

I. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI)“

II. Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt gefasst:

Gegenstand	Nr.
Anlagen, überwachungsbedürftige	344
Apothekenwesen	13
Apothekerinnen oder Apotheker	11
Arbeitsmedizinische Vorsorge	3108
Arbeitsschutz, allgemeiner	31
Arbeitsschutz, sozialer	37
Arbeitssicherheit	3104
Arbeitsstätten	3102
Arzneimittelwesen	14
Ärztinnen oder Ärzte	11
Ärztliche Stelle	353
Betäubungsmittelwesen	14
Betriebssicherheit	34
Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungspersonal	4
Biostoffe	3109
Druckluft	3103
Ethikkommission	3617
Fachberufe des Gesundheitswesens	12
Fahrpersonal	373
Gefahrstoffwesen	32
Gelbfieberimpfstellen	15
Gesundheitsämter	6
Gesundheitswesen	1
Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker	11, 64

\*) Ändert FFN 305-68

Heilquellen	181
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten	11
Klinische Prüfungen von Medizinprodukten	361
Krankenanstalten, private	17
Ladenöffnung	372
Medizinproduktewesen	36
Produkt- und Betriebssicherheit	34
Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	11
Rettungsdienst	19
Röntgenwesen	35
Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler	2
Sprengstoffwesen	33
Transfusionswesen	14
Trinkwasser	16
Verbraucherinformation	345
Vertriebene	2
Vorsorge, arbeitsmedizinische	3108
Wasser	18
Werkstätten für behinderte Menschen	5
Zahnärztinnen oder Zahnärzte	11

2. In Nr. 1121 wird in Spalte 4 die Angabe „90“ durch „95“ ersetzt.
3. In Nr. 1171 wird in Spalte 4 die Angabe „80 bis 200“ durch „100 bis 300“ ersetzt.
4. In Nr. 1173 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 300“ durch „200 bis 400“ ersetzt.
5. In Nr. 123 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 2 Abs. 3 bis 5 und § 21 AltPflG, § 2 Abs. 4 bis 16“ durch „§ 2 Abs. 3 bis 5 AltPflG und § 21 Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (AltPflAPrV), § 2 Abs. 4 bis 12“ ersetzt.
6. In Nr. 124 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 2 Abs. 3 bis 5 und § 21 AltPflG, § 2 Abs. 4 bis 16“ durch „§ 2 Abs. 3 bis 5 AltPflG und § 21 AltPflAPrV, § 2 Abs. 4 bis 12“ ersetzt.
7. In Nr. 126 wird in Spalte 2 nach der Angabe „Anlage 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin“ die Angabe „(MTA-APrV)“ eingefügt.
8. In Nr. 127 wird in Spalte 2 die Angabe „oder Anlage 5 (Altenpflegehilfe) der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Altenpflegeberufen“ durch „AltPflAPrV oder Anlage 2 der Altenpflegeverordnung“ ersetzt.
9. In Nr. 1281 wird in Spalte 2 nach der Angabe „Medizinische Dokumentare vom 6. Dezember 2010,“ die Angabe „§§ 2 und 7 MTA-APrV,“ eingefügt.
10. In Nr. 14114 wird in Spalte 2 nach der Angabe „§ 20,“ die Angabe „§ 20b Abs. 5,“ eingefügt.
11. Nach Nr. 14116 wird als Nr. 14117 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14117	Entscheidung über die Registrierung nach § 52c Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	

12. Nr. 141211 wird wie folgt geändert:
  - a) In Spalte 2 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 4“ durch „Abs. 3f“ ersetzt.
  - b) In Spalte 3 wird nach der Angabe „14121“ die Angabe „oder 14131“ eingefügt.
13. Nach Nr. 141212 werden als Nr. 141213 und 141214 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
141213	Ausstellung eines Zertifikats über die gute Vertriebspraxis nach § 64 Abs. 3f	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 14121	mindestens 50
141214	jede weitere Ausfertigung eines Zertifikats nach Nr. 141213	je Ausfertigung	30

14. In Nr. 14124 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „63“ ersetzt.
15. Nr. 161 wird wie folgt geändert:
- a) Spalte 2 wird wie folgt gefasst:  
„Zulassung und Listung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4“
- b) In Spalte 4 wird die Angabe „650“ durch „665“ ersetzt.
16. Nr. 162 wird aufgehoben.
17. Die bisherige Nr. 163 wird Nr. 162 und wie folgt geändert:
- a) Spalte 2 wird wie folgt gefasst:  
„Verlängerung oder Erweiterung der Zulassung und Listung nach § 15 Abs. 4“
- b) In Spalte 4 wird die Angabe „120“ durch „125“ ersetzt.
18. Die bisherige Nr. 164 wird Nr. 163 und wie folgt geändert:
- a) Spalte 2 wird wie folgt gefasst:  
„Überprüfung einer zugelassenen Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 5“
- b) In Spalte 4 wird die Angabe „300“ durch „310“ ersetzt.
19. Nr. 165 wird aufgehoben.
20. In Nr. 181 wird in Spalte 4 die Angabe „1 050“ durch „1 070“ ersetzt.
21. Nach Nr. 3221 wird als Nr. 3222 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3222	Untersagung nach § 23 Abs. 1a	nach Zeitaufwand	

22. Nach Nr. 33203 wird als neue Nr. 33204 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
33204	Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 23 Abs. 3		40 bis 300

23. Die bisherigen Nr. 33204 bis 33207 werden die Nr. 33205 bis 33208.
24. Die bisherige Nr. 33208 wird Nr. 33209 und in Spalte 2 wird die Angabe „33207“ durch „33208“ ersetzt.
25. Die bisherigen Nr. 33209 bis 33213 werden die Nr. 33210 bis 33214.
26. In Nr. 3331 wird in Spalte 2 die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
27. Die Nr. 34 bis 34511 werden durch folgende Nr. 34 bis 3452 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>34</b>	<b>Produkt- und Betriebssicherheit</b>		
341	Amtshandlungen nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)		
3411	Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 und 4	nach Zeitaufwand	
3412	Besichtigung und Prüfung nach § 28 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
3413	Fristverlängerung nach § 34 Abs. 4 Satz 2	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 34401 oder Nr. 34402	mindestens 150
3414	Anordnungen oder Untersagungen nach § 35	nach Zeitaufwand	
3415	Veröffentlichung von Informationen nach § 31 Abs. 5 Nr. 2		50
342	Amtshandlungen nach der Explosionschutzverordnung		
3421	Gestattung des Inverkehrbringens nach § 4 Abs. 5		200 bis 3 000
343	Amtshandlungen nach der Druckgeräteverordnung		
3431	Gestattung des Inverkehrbringens nach § 4 Abs. 4		200 bis 3 000
344	Amtshandlungen nach dem 3. Abschnitt der BetrSichV bei überwachungsbedürftigen Anlagen nach Abschnitt 9 ProdSG		
34401	Erlaubniserteilung nach § 13 Abs. 1	1 v. H. der Errichtungskosten	mindestens 600
34402	Erlaubniserteilung nach wesentlicher Veränderung, Änderung der Bauart oder der Betriebsweise nach § 13 Abs. 1	1 v. H. der Errichtungskosten	mindestens 300
34403	Untersagung der Montage und Installation der Anlage nach § 13 Abs. 4	nach Zeitaufwand	
34404	Anerkennung der befähigten Person nach § 14 Abs. 6 Satz 2		800
34405	Festlegung der Prüffrist nach § 15 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand	
34406	Verlängerung oder Verkürzung von Fristen nach § 15 Abs. 17		180 bis 3 000
34407	Anordnung einer Prüfung nach § 16 Abs. 1		200
34408	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung nach § 18 Abs. 2		200
34409	Verlangen der Vorlage von Bescheinigungen und Aufzeichnungen nach § 19 Abs. 2		50
34410	Verlangen einer Änderung der Anlage nach § 27 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand	
345	Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz		
3451	Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Die Informationsgewährung ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 € kostenfrei. § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG ist nicht anzuwenden.	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3452	Informationsgewährung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 Die Informationsgewährung ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 € kostenfrei. § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG ist nicht anzuwenden.	nach Zeitaufwand	

28. In Nr. 35121 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „150“ ersetzt.

29. In Nr. 35122 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „75“ ersetzt.

30. In Nr. 35123 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „150“ ersetzt.

31. Nach Nr. 35123 wird als Nr. 35124 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35124	Nachforderung von Unterlagen bei Unvollständigkeit der Anzeige, zusätzlich zu Nr. 35121 bis 35123		25 bis 75

32. Nach Nr. 351612 wird als Nr. 351613 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
351613	Aufbewahrung von Gesundheitsakten nach § 41 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3		500 bis 10 000

33. In Nr. 35171 wird in Spalte 2 nach der Angabe „§ 4a“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

34. In Nr. 3531 wird in Spalte 4 die Angabe „300 bis 1 000“ durch „270 bis 800“ ersetzt.

35. Nr. 35311 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
35311	Zusätzliche Prüfung eines nach Nr. 3531 geprüften Strahlers	je Prüfung einer weiteren Anwendungsform oder Funktion des Röntengerätes mit eigenständigen technischen Qualitätssicherungsmaßnahmen je eines weiteren mit dem Röntengerät verbundenen Strahlers	90 bis 550

36. Die Nr. 35312 und 35313 werden aufgehoben.  
 37. In Nr. 3532 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 550“ durch „80 bis 330“ ersetzt.  
 38. Nr. 35321 wird aufgehoben.  
 39. Nr. 3533 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3533	Prüfung eines Bildwiedergabegerätes, das zur Befunderstellung (auch Therapieentscheidung) bei den Röntgenanwendungen (auch in der Teleradiologie nach § 3 Abs. 4 RöV) eingesetzt wird		40 bis 150

40. Nr. 35331 wird aufgehoben.  
 41. Die Nr. 3534 und 35341 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3534	Prüfung eines in der Teleradiologie nach § 3 Abs. 4 RöV eingesetzten Röntgenstrahlers mit einer Teleradiologieverbindung (inkl. der Verbindungen zu Heim-arbeitsplätzen von Teleradiologen)		250 bis 1 100
35341	Prüfung eines jeden weiteren Strahlers eines nach Nr. 3534 geprüften Teleradiologieverbundsystems oder einer jeden zusätzlichen Teleradiologieverbindung		180 bis 800

42. Die Nr. 35342 bis 35345 werden aufgehoben.  
 43. In Nr. 3535 wird in Spalte 4 die Angabe „300 bis 1 500“ durch „270 bis 1 300“ ersetzt.  
 44. In Nr. 3611 wird in Spalte 2 die Angabe „Satz 1“ durch „Satz 4“ ersetzt.  
 45. Nach Nr. 3623 werden als Nr. 363 bis 3632 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
363	Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen		
3631	Überprüfung nach § 6 Abs. 1, Anordnung nach § 6 Abs. 2 oder Untersagung nach § 6 Abs. 3	nach Zeitaufwand	mindestens 90
3632	Bekanntgabe einer Prüfstelle nach § 6a		500 bis 2 500

46. In Nr. 371813 wird in Spalte 3 nach dem Wort „je“ das Wort „weiterer“ eingefügt.  
 47. In den Nr. 3732 und 37331 wird in Spalte 4 die Angabe „23“ jeweils durch „27“ ersetzt.  
 48. In Nr. 37332 wird in Spalte 4 die Angabe „16“ durch „20“ ersetzt.  
 49. In Nr. 37341 wird in Spalte 4 die Angabe „28“ durch „32“ ersetzt.  
 50. In Nr. 37342 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „24“ ersetzt.  
 51. In den Nr. 3735 und 3736 wird in Spalte 4 die Angabe „21“ jeweils durch „25“ ersetzt.  
 52. In Nr. 3737 wird in Spalte 4 die Angabe „25“ durch „29“ ersetzt.  
 53. In Nr. 374 wird in Spalte 2 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und wird die Angabe „oder dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)“ angefügt.

54. In Nr. 3747 wird in Spalte 2 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und wird die Angabe „oder während der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase nach § 9 Abs. 3 FPfZG“ angefügt.
55. Nach Nr. 3753 werden als Nr. 376 bis 3771 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
376	Amtshandlungen nach dem Heimarbeitsgesetz		
3761	Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
3762	Verbot nach § 30	nach Zeitaufwand	
377	Amtshandlungen nach dem Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern		
3771	Anordnung nach § 7 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand	

56. Die Nr. 4 bis 431 werden durch folgende Nr. 4 bis 441 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>4</b>	<b>Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungspersonal</b>		
<b>41</b>	<b>Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen</b>		
4101	Beratung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c		kostenfrei
4102	Beratung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d oder Nr. 2 bis 4 Die erste Beratungsstunde ist kostenfrei.	nach Zeitaufwand	
4103	Erteilung einer Aussagegenehmigung nach § 7 Abs. 4		kostenfrei
4104	Prüfung der Anforderungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 aufgrund einer Anzeige nach § 10 Abs. 1 Für die Beratung wird zusätzlich die Gebühr nach Nr. 4102 erhoben.		
41041	bis 20 Betreuungs- und Pflegebedürftige		600
41042	21 bis 50 Betreuungs- und Pflegebedürftige		900
41043	51 bis 80 Betreuungs- und Pflegebedürftige		1 200
41044	über 81 Betreuungs- und Pflegebedürftige		1 500
4105	Prüfung der Anforderungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 aufgrund einer Anzeige nach § 10 Abs. 7 Nr. 1 bei Änderung der Art oder bei Erhöhung der Zahl der Plätze		
41051	bis 10 Plätze		400
41052	11 bis 25 Plätze		600
41053	26 bis 50 Plätze		800
41054	51 bis 80 Plätze		1 000
41055	über 81 Plätze		1 200

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
4106	Feststellung der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 gegenüber dem Betreiber		1 200
4107	Zurücknahme einer Anzeige nach § 10 Abs. 1	nach Zeitaufwand	höchstens 1 000
4108	Erstmalige Prüfung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit bei Wechsel der Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung oder verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	pro Person	200
4109	Prüfung einer beabsichtigten wesentlichen Änderung der Vertragsbedingungen des Mustervertrages nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 aufgrund einer Anzeige nach § 10 Abs. 7 Nr. 1		200
4110	Entscheidung nach § 12 Abs. 1 über die Befreiung von den Anforderungen der §§ 9 bis 11 sowie nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		1 500
4111	Überprüfung von Einrichtungen nach § 16		kostenfrei
4112	Feststellung von Mängeln und Fristsetzung zur Mängelbeseitigung einschließlich Beratung nach § 17		240
41131	Feststellung der Nichtabstellung von Mängeln nach § 18 Abs. 1 Satz 1		120
41132	Erlass einer Anordnung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Die Gebühr nach Nr. 41131 entfällt.	je Anordnung	500 höchstens 3 000
41141	Untersagung der weiteren Beschäftigung der Leitung, einer oder eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters nach § 21 Satz 1		1 200
41142	Benennung einer kommissarischen Einrichtungsleitung nach § 21 Satz 2		1 000
41151	Untersagung des Betriebs einer Einrichtung nach § 22 Abs. 1 und 2		3 000
41152	Untersagung gegenüber einer vertretungsberechtigten Person nach § 22 Abs. 3		1 500
<b>42</b>	<b>Amtshandlungen nach der Heimmindestbauverordnung</b>		
421	Befreiung von einzelnen baulichen Mindestanforderungen nach § 31 Abs. 1		500
<b>43</b>	<b>Amtshandlungen nach der Heimpersonalverordnung</b>		
431	Zustimmung zur Abweichung von der Fachkraftausstattung nach § 5 Abs. 2 oder Befreiung von personellen Mindestanforderungen nach § 11 Abs. 1	je Person	600
<b>44</b>	<b>Amtshandlungen nach der Heimmitwirkungsverordnung</b>		
441	Bestellung oder Absehen von der Bestellung einer Einrichtungsfürsprecherin/Heimfürsprecherin oder eines Einrichtungsfürsprechers/Heimfürsprechers nach § 25 Abs. 1 Satz 1		120

57. Nr. 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 wird die Angabe „-“ gestrichen.  
 b) In Spalte 4 wird die Angabe „195“ durch „205“ ersetzt.

58. In Nr. 6111 wird in Spalte 4 die Angabe „36“ durch „45“ ersetzt.

59. In Nr. 6112 wird in Spalte 4 die Angabe „95“ durch „126“ ersetzt.

60. In Nr. 6113 wird in Spalte 4 die Angabe „162“ durch „198“ ersetzt.

61. In Nr. 6114 wird in Spalte 4 die Angabe „270“ durch „324“ ersetzt.

62. In Nr. 6115 wird in Spalte 4 die Angabe „450“ durch „504“ ersetzt.

63. Nach Nr. 6123 wird als Nr. 6124 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6124	Quantiferon-Gamma-Test		58

64. Nr. 6141 Spalte 2 wird wie folgt gefasst:

„Blutentnahme einschließlich medizinischem Hilfsmaterial“

65. Nach Nr. 61462 werden als Nr. 61463 bis 6152 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
61463	Anwendung und Auswertung eines speziellen Testverfahrens, zum Beispiel neuer Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene oder vergleichbare Testung		144 bis 288
6147	Tonschwellenaudiometrische Untersuchung		15
615	Sonstige Untersuchungen		
6151	Abnahme einer Blut- oder Speichelprobe einschließlich Niederschrift über die Feststellung der Identität		24
6152	Bilddokumentation des Probanden, zusätzlich zu Nr. 6151		6

66. Die Nr. 62 bis 624 werden durch die folgenden Nr. 62 bis 626 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>62</b>	<b>Überwachungsaufgaben, Begehungen, Nachbegehungen, Verfügungen, Zulassungen, Anordnungen, Belehrungen und besondere Zeugnisse nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), der TrinkwV 2001, dem HGöGD, der Hessischen Hygieneverordnung (HHygVO), der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) oder der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (VO-BGW)</b>		
621	Überwachung und Prüfung		
6211	eines Krankenhauses, einer Einrichtung für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung, Dialyseeinrichtung, Tagesklinik, Entbindungseinrichtung oder einer damit vergleichbaren Einrichtung nach § 23 Abs. 6 Satz 1 IfSG	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6212	einer Zahnarztpraxis, Arztpraxis oder einer Praxis sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in der invasive Eingriffe vorgenommen werden, nach § 23 Abs. 6 Satz 2 IfSG in Verbindung mit der HHygVO	nach Zeitaufwand	
6213	einer Einrichtung nach § 36 Abs. 1 IfSG oder eines Gewerbes nach § 36 Abs. 2 IfSG, auch als Veranstalter von oder auf messeähnlichen Großveranstaltungen	nach Zeitaufwand	
6214	einer Einrichtung nach § 9 Abs. 3 HGöGD	nach Zeitaufwand	
6215	nach § 37 Abs. 3 Satz 1 IfSG		
62151	einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. a TrinkwV 2001	nach Zeitaufwand	
62152	einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. b TrinkwV 2001	nach Zeitaufwand	
62153	einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. c TrinkwV 2001		50 bis 500
62154	einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. d TrinkwV 2001		25 bis 500
62155	einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. e TrinkwV 2001	nach Zeitaufwand	
62156	einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. f TrinkwV 2001	nach Zeitaufwand	
62157	in den Fällen der Nr. 62151 bis 62156 ohne Ortstermin nach Aktenlage		20 bis 150
62158	einer Anlage nach § 13 Abs. 4 TrinkwV 2001		35 bis 350
622	Überprüfung des Nachweises der nach § 2 Abs. 10 der Infektionshygieneverordnung erforderlichen Sachkunde		15 bis 36
623	Begehung einer Wasserversorgungsanlage, einer Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage), eines Lebensmittel- oder Gewerbebetriebes, eines Herstellungsbetriebes für Mineralwasser, sonstiger Betriebe und Einrichtungen (Krankenhäuser, Sanatorien, Heilbäder, Einrichtungen in Kur- und Erholungsorten, Zahnarztpraxen, Arztpraxen mit invasiven Eingriffen, Friedhöfe, Friseurbetriebe, Piercing- und Tätowierungsstudios und andere), sofern sie durch Mängel veranlasst wird, die anlässlich einer vorhergegangenen Begehung festgestellt (Nachbesichtigung) oder sonst bekannt geworden sind, einschließlich entsprechender Schriftwechsel	nach Zeitaufwand	
624	Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG einschließlich Ausstellen einer Bescheinigung		26
6241	anlässlich verpflichtend zu absolvierender Praktika im Rahmen des Schulbesuchs		10
6242	Belehrung nach § 43 Abs. 4 IfSG, soweit sie anstelle des Arbeitgebers vom Gesundheitsamt vorgenommen wird		12

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6243	Belehrung nach § 35 IfSG oder Schulung nach § 4 LMHV, soweit sie anstelle des Arbeitgebers vom Gesundheitsamt vorgenommen wird		15
6244	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG		10
625	Sonstige Bescheinigungen		
6251	Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgte Anzeige nach § 12 Abs. 1 HGöGD		15
6252	Ausstellung einer sonstigen einfachen Bescheinigung durch die untere Gesundheitsbehörde auf Antrag		12
626	Maßnahmen zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren nach § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG	nach Zeitaufwand	

67. In Nr. 6312 wird in Spalte 4 die Angabe „17“ durch „22“ ersetzt.

68. Die Nr. 64 bis 651 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>64</b>	<b>Überprüfungsverfahren für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker nach den Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 12. Dezember 2012</b>		
641	Schriftliche Überprüfung nach Nr. 4.5		210
642	Mündliche Überprüfung nach Nr. 4.6 Auslagen für die Beteiligung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers werden gesondert berechnet.		140
643	Prüfung eingereicherter Unterlagen im Rahmen eines Antragsverfahrens nach Aktenlage		80 bis 130
<b>65</b>	<b>Erlaubnisse und Zulassungen nach dem IfSG</b>		
651	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44 sowie damit in Zusammenhang stehende Laborbesichtigungen, Anzeigen der Tätigkeit und Freistellung	nach Zeitaufwand	

69. Die Nr. 652 bis 653 werden aufgehoben.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. März 2014

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Grüttner

Der Minister der Finanzen  
Dr. Schäfer

**Proklamation  
des Hessischen Ministerpräsidenten zum Hessischen Gedenktag für die Opfer von  
Flucht, Vertreibung und Deportation\*)**

**Vom 22. August 2013**

Rund ein Viertel aller in Hessen lebenden Bürgerinnen und Bürger haben Flucht oder Vertreibung selbst erlebt oder sind durch das Schicksal der nächsten Angehörigen davon betroffen. Sie verloren ihr Eigentum, ihre Heimat und viele auch ihre Angehörigen.

Wir wollen die Erinnerung an diese Ereignisse für künftige Generationen lebendig halten und zu Verantwortung und Versöhnung mahnen. Dieser Gedenktag ist auch ein Zeichen der würdigenden Anerkennung für die gelungene Integration und die Aufbauleistung der Heimatvertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler in Hessen.

Er soll weiterhin an das Miteinander in Europa erinnern und dieses fördern, damit Vertreibungen und Deportationen im

Sinne der Charta der Heimatvertriebenen als Mittel der Politik geächtet bleiben. Er ist ein Tag der Erinnerung und Mahnung zur Wahrung der Menschenrechte, für Frieden und Freiheit. Dieser Tag relativiert nicht das Gedenken an andere Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und des 2. Weltkrieges.

Ich erkläre den zweiten Sonntag im September, beginnend ab dem Jahr 2014, zum jährlichen

**„Hessischen Gedenktag für die Opfer  
von Flucht, Vertreibung  
und Deportation“**

und rufe dazu auf, diesen Tag in würdiger Weise zusammen mit den Heimatvertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern in Hessen zu begehen.

Wiesbaden, den 22. August 2013

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

\*) FFN 17-43

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---